

Satzung der Turn- und Sport Gemeinschaft Abtsgmünd 1945 E.V.



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge und Dienstleistungen.....	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Organe	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 11 Gesamtausschuss.....	8
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Ordnungen	10
§ 14 Abteilungen.....	10
§ 15 Strafbestimmungen	11
§ 16 Kassenprüfer.....	11
§ 17 Auflösung des Vereins.....	11
§ 18 Inkrafttreten	12
Ehrenordnung.....	13

§ 10

Unbeschadet dieser Vereinsehrungen sind Ehrungen durch die Fachverbände des Württembergischen Landessportbundes zulässig.
Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Mitgliederversammlung am 7. 7. 1979 beschlossen.

- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis
- d) die Ausschüsse
- e) die Abteilungen

Die Ehrungsvorschläge sind an den Vorstand heranzutragen.

§ 5

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 8

Bei den vorgenannten Ehrungen können den Geehrten auch noch angemessene Geschenke übergeben werden. Über die ausgesprochenen Ehrungen werden Urkunden nur vom Vorstand ausgestellt.

§ 9

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportgemeinschaft Abtsgmünd 1945 e.V.“. Rechtsvorgänger sind der FC Abtsgmünd 1945 e.V. und der TSV Abtsgmünd 1962 e.V., die sich am 01. Juli 1972 zusammengeschlossen haben.

Der Verein hat seinen Sitz in Abtsgmünd und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen (Register-Nr. 279) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind blau, weiß, rot.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung), der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

Ehrenordnung

„Ehre, wem Ehre gebührt“

§ 1

Die Turn- und Sportgemeinschaft Abtsgmünd 1945 e. V. kann in Anerkennung einer langjährigen Mitgliedschaft und besonderer Verdienste im Verein und um den Sport

- a) die Ehrennadel
 - b) die Leistungs-nadel
 - c) die Ehrenmitgliedschaft
 - d) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

§ 2

Die Ehrennadel wird in Gold und Silber verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine 25 jährige Mitgliedschaft im Verein seit dem 15. Lebensjahr. Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt den Besitz der silbernen Ehrennadel voraus und kann bei einer 40 jährigen Mitgliedschaft erfolgen.

§ 3

Die Leistungs-nadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit, durch außerordentlichen Einsatz und durch besonders herausragende sportliche Erfolge ausgezeichnet haben.

§ 4

Antragsberechtigt sind:

- a) Mitglieder

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Abtsgmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. 05.1991 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Gesamtausschuss zu.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtausschuss
- c) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Abtsgmünd (Kocher-Lein-Bote) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung. Gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Die Ordnungen sind vom Vorstand nach Anhörung des Gesamtausschusses zu beschließen.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Abteilungskassier dem Jugendleiter, dem Schriftführer und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsversammlung ist einmal jährlich, zeitlich vor der Mitgliederversammlung, einzuberufen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

Die Abteilungen des Vereins führen eigene Kassen. Diese unterliegen der Finanzordnung und der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.

Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn - das Interesse des Vereins es erfordert - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Gesamtausschuss

Dem Gesamtausschuss gehören an: a) die Mitglieder des Vorstandes b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter

Sitzungen des Gesamtausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Dem Gesamtausschuss obliegt: a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan b) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen c) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes d) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

Über die Beschlüsse des Gesamtausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied nach § 12, -Ziffer 8 der Satzung zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Die drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Der Kassenwart
- d) Der Schriftführer zugleich Pressewart
- e) Der Gesamtjugendvertreter
- f) Der Vertreter der passiven Mitglieder

Der Vorstand, mit Ausnahme der Ziffer e) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Gesamtjugendvertreter wird von dem Gesamtjugendausschuss gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen i.S. von § 28 BGB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes sind mindestens drei Mitglieder erforderlich.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied nach § 12, Ziffer 8 der Satzung zu unterschreiben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: a) der 1. Vorsitzende b) die drei stellvertretenden Vorsitzenden c) der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern für bestimmte Einzelgeschäfte Vollmacht erteilen. Die Vollmacht ist vom Vorstand in vertretungsrechtlicher Zahl (zwei Vorstandsmitglieder) zu erteilen.